

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 8. Mai 2017

zum Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes

anlässlich der Fußballspielbegegnungen zwischen Arminia Bielefeld gegen Eintracht Braunschweig und VfB Stuttgart gegen Hannover 96 am 14. Mai 2017.

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum:

14. Mai 2017, 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr

und von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr

2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in den oben genannten Zeiträumen alle Reisezugverbindungen einschließlich der Sonder- und Entlastungszüge auf den nachfolgend genannten DB Streckenverbindungen. Die Allgemeinverfügung gilt weiterhin auch auf allen Bahnsteigen - einschl. der Treppen und/oder Rolltreppen zu den Personentunneln/Vorhallen - der an den festgelegten Strecken liegenden Hauptbahnhöfen/Bahnhöfen, Unterwegsbahnhöfen und Haltepunkten.

2.1 **Bahn-Strecke 1730/1750/1760/1700/2990/2981**

Hbf. Braunschweig - Hbf. Hannover- Bf. Hannover Linden-Fischerhof - Hbf. Wunstorf - Bf. Minden - Hbf. Herford - Hbf. Bielefeld und zurück



Bahn-Strecke 1772/1772

Hbf. Braunschweig - Hbf. Hildesheim Hbf. Hannover - Hbf. Hannover und zurück

Bahn - Strecke 1732/1733

Hbf. Göttingen - Hbf. Hannover und zurück

- 2.2 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Dosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die die Reisezugverbindungen auf den oben genannten Strecken nutzen und für Personen, die sich auf den Bahnsteigen einschließlich der Treppen und/oder Rolltreppen zu den Personentunneln/Vorhallen der unter Nr. 2.1 genannten Hauptbahnhöfe / Bahnhöfe einschließlich der Unterwegsbahnhöfe und Haltepunkte aufhalten.

Weitergehende Straftatbestände u. a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.

- 2.3 Bei einer Änderung der Gefährdungslage können durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.

3. Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2) **verboten**,

- a) Glasflaschen und Dosen,
- b) pyrotechnische Gegenstände,
- c) Schutzbewaffnung und
- d) Vermummungsgegenstände

mitzuführen oder zu benutzen.

Pyrotechnische Gegenstände:

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.



Schutzbewaffnung:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutz.

Vermummungsgegenstände:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Schlauchschals, Sturmhauben, Helme und Schutzbrillen.

Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Bekleidung; Jacken / Westen / Pullover mit eingearbeiteter Vollvermummung.

4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **250,00 Euro** angedroht.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei hin Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Der Betroffene kann von der weiteren Beförderung mit dem Zug ausgeschlossen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.



Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo. - Fr. von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 , 30175 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **13. Mai 2017** als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Seidel